

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährig. Mr. 2.40 einschließlich des „Märkte Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftssäule, bei unseren Böten sowie bei allen Zeitungshändlern. — Escheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Der Preis höheren Betrags — Krieg aber kostiger — regelmäßiger Bezahlungen des Bezirks der Zeitung, der Werbung oder der Werbungskontrolle. — Bei der Bezahlung keinen Aufdruck auf Steuerung oder Auskunftnahme der Zeitung oder auf Auskunftnahme des Bezahlers.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Berantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebach in Eibenstock.

65. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die Kleinspaltige Zeile 20 Pf.

Im Reklameteil die Zeile 50 Pf.

Um amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pf.

Ausnahme der Anzeigen bis spätestens vormittags

10 Uhr, für größere Tages vorher.

Eine Gemahrt für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

N° 186.

Sonntag, den 11. August

1918.

Höchstpreise für Äpfel, Birnen und Pflaumen.

I.

Als Edelobst sind solche Äpfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speise- und Wirtschaftsfrüchten hervorheben durch:

- Sorten, die sich geschmacklich von anderen Sorten auszeichnen (Tafelobst im südlicheren Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelée, Obstweinen und dergleichen gewerbsmäßig verarbeitet worden;

2. vollkommene Ausbildung in Reife, Größe und Aussehen;

3. sorgfältige Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und zweckmäßige Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreife erlangt haben; unreife, d. h. vorgezüglich geerntete Früchte schieden als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schorf (Fuscolabium), Drüsleden oder Wurmfraß.

Edelobst darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landesstelle für Gemüse und Obst — Geschäftsstelle — im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Edelobst 1918 vom 26. Juli d. J. (Nr. 173 der Sächs. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgesetzt werden. Andernfalls unterliegt es der Erfassung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung über die Kernobststeuer 1918 vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — (Nr. 167 der Sächs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unten angeführten Höchstpreisen.

Für zugelassenes Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ab Lagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus dem Tafelobst ausgeschiedene Obst. Das Obst muss jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst werden für Äpfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgelegt:

	Großpreis	Kleinhandelspreis
Zafeläpfel	35 M. je Stück.	60 M. je Stück.
Wirtschaftsäpfel	15 " "	28 " "
Zafelbirnen	35 " "	63 " "
Wirtschaftsbirnen	15 " "	28 " "
Mirabellen	75 " "	115 " "
Fleisch- und Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reinfrauen, Spillinge)	50 " "	95 " "
Sweischen (Hausspäulen, Hauszwischen, Blaspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	20 " "	34 " "
Brenn-Sweischen	10 " "	18 " "

III.

Die Festsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erübrigt sich infolge der besonderen Regelung des Verfahrs mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 a V G 1 — über die Kernobststeuer 1918. Die Preise, zu denen die Bezirksobstzähmstellen Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für außersächsisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge im Ansatz gebracht werden:

	Großhandelszuschlag:	Kleinhandelszuschlag:
Zafeläpfel	10.— M. je Stück.	16.— M. je Stück.
Wirtschaftsäpfel	5.— " "	8.— " "
Zafelbirnen	10.— " "	15.— " "
Wirtschaftsbirnen	5.— " "	8.— " "
Mirabellen	20.— " "	25.— " "
Fleisch- und Edelpflaumen (gelbe und rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reinfrauen, Spillinge)	20.— " "	25.— " "
Sweischen (Hausspäulen, Hauszwischen, Blaspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen)	6.— " "	8.— " "
Brenn-Sweischen	3.— " "	5.— " "

In diesen Sätzen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Aufkäufer, natürlicher Schwund und Verlust der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unkosten inbegriffen. Jegndweilige besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außersächsisches und außerdeutsches Kernobst darf im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solchen Obstes angelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außersächsisches bzw. außerdeutsches Obst kennlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit sächsischem Obst handeln. Die Landesstelle für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zugelassen.

IV.

Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Abänderungsverordnungen dar. Überschreitung dieser Preise bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preisbrecher (RGBl. S. 396) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bei widerhandlungen gegen III Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

V.

Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frisches Kernobst vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G 1 — (Nr. 166 der Sächs. Staatszeitung vom 19. Juli 1918).

Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.
Dresden, am 5. August 1918.

1722 V G 1
3668

Ministerium des Innern.



Im Kampfe für das Vaterland fiel unser Rathausmann,
Herr Ratsdienner

Richard Max Baumann,

Sergeant in einem Infanterie-Regiment.

Wir verlieren in ihm einen fleißigen, geschickten und gewissenhaften Beamten, dem wir immer ein gutes Gedanken bewahren werden.

Eibenstock, den 9. August 1918.

Der Stadtrat.
Hesse.

Einrichtung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstempels betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Generalzolldirektion vom 2. August 1918 im gestrigen Amts- und Anzeigeblatte wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den in die Warenumsatzsteuerstellen eingetragenen Warenumsatzsteuerpflichtigen bis Mitte dieses Monats Anmeldungsvoordrucke zugestellt werden.

Steuerpflichtige, denen bis Ende dieses Monats ein Anmeldungsvoordruck nicht zugegangen sein sollte, können solche bei dem Stadtrate — Steuerabnahme — entnehmen.

Die zur Einreichung der Anmeldungen und Einrichtung des Warenumsatzstempels gestellten Zeitfristen sind pünktlich einzuhalten.

Eibenstock, am 10. August 1918.

Der Stadtrat — Umsatzsteueramt.

5. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Montag, den 12. August 1918, abends 8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.

Eibenstock, den 9. August 1918.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Hofstetter.

Tagesordnung.

- Beurkundung von Anträgen zum Reichshuldbuch durch die Sparkasse.
- Steuerfache.
- Eisenbahnmangelegenheit.
- Kennzeichnungen.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Städtischer Butterverkauf.

Montag, den 12. d. J. vorm. Nr. 1751 u. h. Nrn., nachm. Nr. 1401—1750,
Dienstag, " 13. " " " 351—700, 1—350,
Mittwoch, " 14. " " " 1051—1400, " " 701—1050.

Eibenstock, am 10. August 1918.

Der Stadtrat.

Ausgabe von Strickarbeiten

Montag, den 12. August	T-Z,
Dienstag, " 13. "	A-G,
Mittwoch, " 14. "	H, I, K,
Donnerstag, " 15. "	L-R,
Freitag, " 16. "	S,

Nur an Erwachsene, die das Ausweisheft vorlegen, werden Garne ausgegeben. Kinder müssen zurückgewiesen werden. Die Seiten sind genau einzuhalten. Es können an den festgesetzten Tagen nur je die vorstehenden Anfangsbuchstaben des Familiennamens nach aufgerufenen Strickerinnen abgefertigt werden.

Eibenstock, den 9. August 1918.

Der Stadtrat.

Die Auszahlung der
Reichsunterstützung

für den Monat August 1918 erfolgt:

Dienstag, den 13. August, vor- und nachmittags.

Mittwoch, " 14. " nur vormittags

in der bekannten Reihenfolge nur an Erwachsene gegen Vorlegung der Ausweisliste.

Eibenstock, den 10. August 1918.

Der Stadtrat.